Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Eure subditum und Landtsassen, nichtsgleich ergangen, ausser der Herrschafft Mat-
tighofen, samt alle, eure in deiner Lieb Herrschafft gelegene unmittelbare Gueter
Schlösser, Herrschaften, Hofmarchen, und derselben Vnderthonen, sambt allen da-
zue gehörigen gülten, güettern und nutzungen de facto ein Zeit dann am:
dertthalb Jaren her, abbehandiget, und mit Gebottenen Arrest vorbehalten, als
aber ich ingemeldte Sach angelegten Arrests, auf Jüngst gehaltener Reichsver-
samblung zu Regenspurg erledigt, und auf ersuchen Ihrer Lieben Herr
Vatters, und negsten Vorfahrens, Khaysers Maximilian Christseliger gedacht:
mich bey Ihrer Khaysers, Fürsten und Stände, Ihr beschehen dessen
gegeben, es dein Lieb, alle Gueter und alles anders, mit allen Ihren zu-
gehörigen, ohne Klagen völlicklich restituiren solte, und es ihnen nach
ain dem gewesen, es ihnen gemainen Reichs Decret und Edenchen gemäs
die Execution und Restitution billich habe erfolgen müssen, nachgends zu
erclärung desselben Decrets, ain anders, und dise Sach fürgeben, dein Lieb
habe Ihre klagen, demnach fürnemblich eure güettern mit Arrest beslagen,
die sie Ihre auch derwegen ihr lang vor zuuerhalten gedachte, sich zu deiner
Lieb Erbhuldigung schuldig, nit allein mit einem im Land und Fürstenthum
Bayern gelegenen Landtgueter, sonder auch mit eure Abtsteron wie ein ander
Landtsass subiect dessen, und dein Lieb für einen Erbherrn und Landtsfürsten
zuerkennen, es ist wol sich diser umzeitigen Variation, ain fürgenommen Ver-
sehen, nicht allein beschwert, sonder sich auch zu abwendung desselben dessen
erclärt, ihn bestatter eure arrestierten Landtgueter, wegen deiner Lieb
wie bisher beschehen, wie sich gebürt, zu leisten, mit dem Vermeen, weil es
ein gemaine Landtschafft miteinander Erbhuldigung thete, es Ihro auch
Zuachin, alle auch, das alles zuthun verbiteligeren, es ist dein Lieb für
eure Landtgueter Erbherr und Landtsfürsten erkennen, und dann
alle schuldige gebür ihm und Ihrer Lieben solte, aber sonsten ni personalich
und es den ohne gemiltelten Landt eure Graflichen Person betreffe
ausserhalb eures Ihnen anderen Herrn zuerkennen wisse, hab doch
alle ihnen alles nichts erfahren, noch statt finden wollen, sonder Ihre
dein Lieb ob deren Vermeintem fürgeben, halte auch ohne Klagen
angezogenen Pfaltzigen Standts, wegen Verwerter Erbhuldigung
auch gewalt und that, eure Schlösser Herrschaften, saab, güettern,
Vnderthonen, Standes, Zinns, gülten, nutzungen und alles eins: